

Die Videoüberwachung am Schlachthof

Kai Braunmiller

>>> Das Thema wurde bei der 134. Fortbildungstagung der LAG (Landesarbeitsgemeinschaft für Fleischhygiene und Tierschutz in Bayern) am 18. 10. 2018 in Ingolstadt von Herrn Dr. Kai Braunmiller aus Bayreuth vorgetragen. Verstärkt wurde die Forderung der BAG nach einer rechtsverpflichtenden Einführung auch in Deutschland durch die Tatsache, dass seit 2017 durch heimliche Videoaufnahmen von Tierschutzaktivisten neun Schlachthöfe im Bundesgebiet durch erhebliche Tierschutzdefizite im Zutrieb und in der Betäubung aufgefallen waren. Vier Betriebe davon wurden dauerhaft geschlossen.

Der Beitrag gliedert sich in vier Teile:

1. Was machen unsere EU Nachbarn?
2. Wie wird die Rechtslage von der Bundesregierung interpretiert?
3. Welche EU Vorgaben sind einzuhalten?
4. Wie sieht eine praktische Umsetzung aus und welche Vorteile gibt es?

Es war uns, nachdem wir die Videoaufnahmen umfänglich sehen durften sehr schnell bewusst, dass nur eine verstärkte „Inaugenscheinnahme“ mittels Kameras der tierschutzrelevanten Positionen, wie Abladung, Aufstallbereich, Zutrieb, Betäubung und Entblutung uns zukünftig besser helfen werden, Defizite schneller erkennen und gegensteuern zu können. So wie es diese heimlichen Aufnahmen aufzeigten.

1. Was machen unsere Nachbarn?

Großbritannien schrieb per Gesetz schon Anfang Mai 2018 vor, dass bis spätestens

November 2018 in jedem Schlachthof eine Videoüberwachung installiert sein muss.

Die Amtstierärzte bekommen auf die Daten einen uneingeschränkten Zugriff, die amtlichen Tierärzte können Sie über einen Zeitraum von 90 Tage einsehen.

Die Tierärzte im öffentlichen Gesundheitswesen haben auch dort lange dafür kämpfen müssen und erfahren es nun als einen sehr großen Fortschritt für die Tiergesundheit und den Tierschutz.

Andere EU-Staaten wie z. B. Frankreich, haben, trotz anderslautender Ankündigungen, bisher aber noch nicht nachgezogen. In den Niederlanden wird nach Bildern von Missständen die Videoüberwachung in Schlachthöfen ebenfalls intensiv diskutiert.

Der niederländische Staatssekretär Martijn van Dam forderte nach Bildern von misshandelten Schweinen jetzt den Einsatz von Kameras zur besseren Überwachung des Tierschutzes in Schlachthöfen. Seiner Forderung schließen sich mittlerweile auch der Holländische Bauernverband (LTO) und die Interessensgruppe der Schweinehalter (NVV) an. „Alle Initiativen, die zu mehr Transparenz beitragen, begrüßen wir ausdrücklich“, erklärten NVV-Chefin Ingrid Jansen und LTO-Vorsitzender Eric Duma kürzlich gemeinsam.

Die niederländischen Schlachthofbetreiber haben sich aber mit der Regierung darauf verständigt, freiwillig Kameras in den Bereichen zu installieren, in denen mit lebenden Tieren gearbeitet wird. Die Lebensmittelsicherheitsbehörde hat das Recht, jederzeit auf die Aufnahmen zuzugreifen zu dürfen, die mindestens vier Wochen gespeichert werden.

Eine gesetzliche Vorgabe gibt es bislang jedoch *noch* nicht.

In Belgien will man das auch nicht durch eine staatliche Vorgabe, sondern durch Vereinbarungen mit den Schlachthofbetreibern regeln.

Der Europäische Tierärzteverband (FVE) sieht in der Videoüberwachung von Schlachthöfen dennoch ein nützliches, aber eben nur ein zusätzliches Werkzeug.

Eine Videoüberwachung könne „niemals ein Ersatz für die laufende, physische Inspektion durch offizielle Tierärzte vor Ort sein.“ Er benennt die notwendigen funktionalen Voraussetzungen mit klaren Rechtsregelungen für die Nutzung und den Zugriff auf das Filmmaterial, der kontrolliert und protokolliert werden sollte.

2. Wie wird die Rechtslage von der Bundesregierung interpretiert?

In Deutschland sieht die Bundesregierung bislang immer noch arbeits- und datenschutzrechtliche Bedenken, die einem generellen Einsatz einer durchgängigen Kameraüberwachung in Schlachthöfen entgegenstünden.

Zum dem Thema „Kameraüberwachung an Schlachthöfen“ gab es dann mehrere parlamentarische Anfragen von den tierschutzpolitischen Sprechern der Parteien im Bundestag. Die Erste wurde im April 2017 von der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, DIE LINKE, die Zweite im März 2018 von der Abgeordneten Frau Susanne Mittag, SPD, und die Dritte im April 2018 von Friedrich Ostendorff, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt.

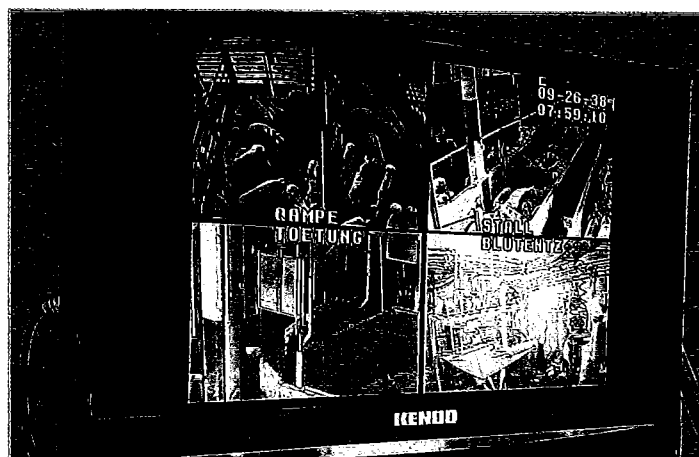


Abb. 1: Übersicht.

Fotos: Verfasser

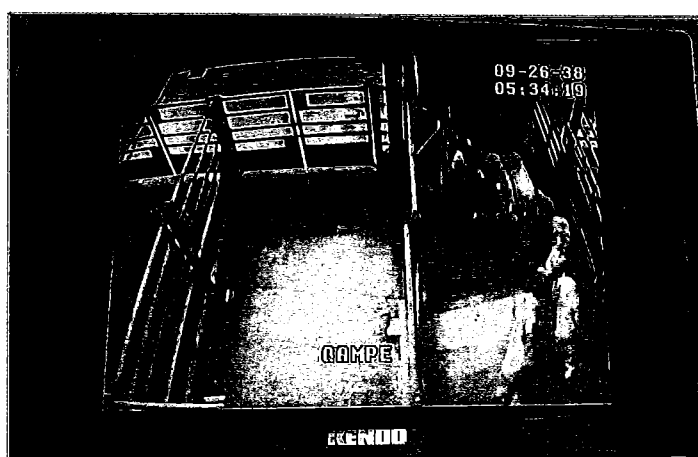


Abb. 2: Abladen.

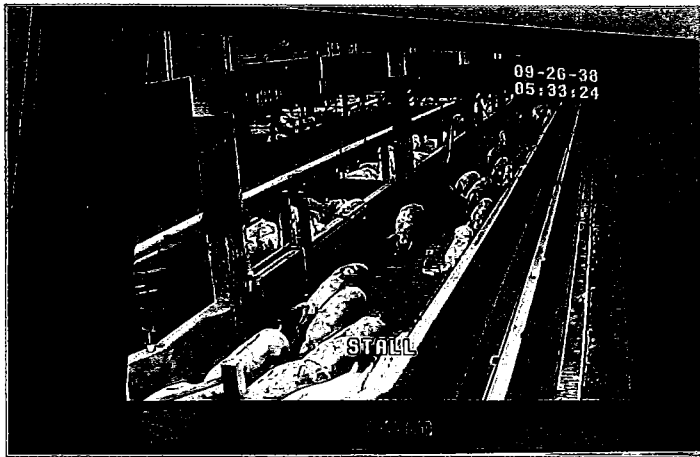


Abb. 3: Stall.

Die Antworten der Bundesregierung, hier ein Auszug, waren sehr ähnlich und typisch:

- Die Bundesregierung plane keine solche Vorschrift, da Filmaufnahmen am Arbeitsplatz einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten darstellten.
- Eine solche Pflicht könne auch nur europarechtlich in die entsprechende EU-Verordnung 1099/2009 aufgenommen werden.
- Allein anhand von Videoaufnahmen dürfte es häufig nicht möglich sein, etwaige Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zu belegen, weil zusätzlich veterinärmedizinische Vor-Ort-Befunde erforderlich wären (z. B. Prüfung von Hirnstammreflexen).
- Von Seiten der Länder liegen dem Bund bisher keine Forderungen nach einer verpflichtenden Videoaufzeichnung vor. Vor diesem Hintergrund erscheint eine solche Maßnahme aus Sicht der Bundesregierung unverhältnismäßig.
- Ein sinnvollerer Ansatz sind vollautomatische Verfahren, z. B. zur Kontrolle der Entblutung und des Fehlens von Bewegungen vor weiteren Schlachtarbeiten, deren Entwicklung die Bundesregierung fördert.

- Aus Sicht der Bundesregierung stehen einem solchen Ansinnen in erster Linie die o. g. fachliche Gründe entgegen. Im Kern geht es darum, dass die Auswertung der Videoaufzeichnungen sehr aufwendig wäre.

3. Welche EU Rechtsvorgaben sind einzuhalten?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist, gilt dann unmittelbar in Deutschland, dass

a. das **Ziel im öffentlichen Interesse liegen** muss. Den Mitgliedstaaten bleibt ein gewisser Regelungsspielraum, denn nach Art. 13 AEUV gehört der Tierschutz zu den Zielen des Unionsrechts. Vorgaben des Tierschutzes können folglich auch als Ziel des öffentlichen Interesses angesehen werden.

b. Die **Verhältnismäßigkeit** ist zu wahren, das heißt die Rechtsgrundlage muss „in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel“ stehen, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 3 DS-GVO. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange, dass die „eingesetzten Mittel zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sind und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen“.

c. Die personenbezogenen Daten müssen vor „Missbrauch sowie vor jedem unberechtigten Zugang und jeder unberechtigten Nutzung geschützt werden“

d. Die Regelung zur Videoüberwachung muss „klare und präzise Regeln“ für die Tragweite und die Anwendung der Datenverarbeitung vorsehen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) verlangt zudem in ständiger Rechtsprechung, dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten „auf das absolut Notwendige“ beschränken müssen. Die Rechtsauslegung geht jedoch weiter, für die Geeignetheit genüge es, wenn das Ziel zumindest gefördert wird.

Vor diesem Hintergrund kann eine betriebliche Videoüberwachung in deutschen Schlachthöfen ein geeignetes Mittel sein, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bzw. Schlachtung wenigstens zu fördern, indem sie einerseits alle Beteiligten zu rechtmäßigem Verhalten anhalten und andererseits Missstände aufdecken kann, die künftig zu beseitigen sind.

Die Regelung zur Videoüberwachung muss somit jedenfalls „klare und präzise Regeln“ für die Tragweite und die Anwen-

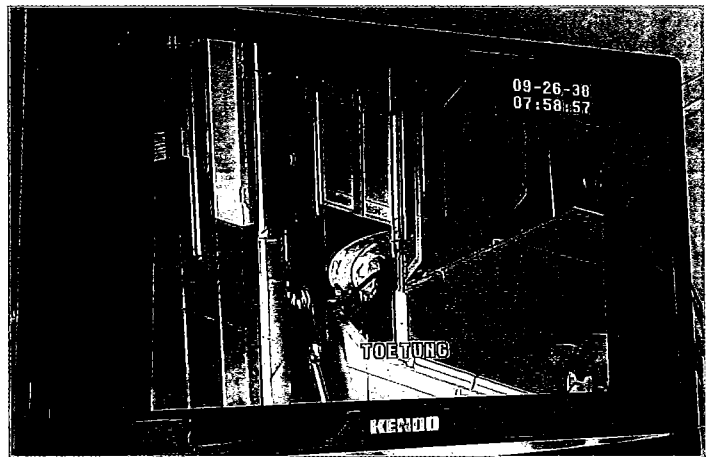


Abb. 4: Betäubung CO₂.



Abb. 5: Blutentzug.

Kennzeichnung der Betäubung im Schlachthof Bayreuth

Ordnung	Utzzeit	Blutentz.	Erfasst	Empfänger / Maschinen	Unterschrift
1	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
2	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
3	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
4	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
5	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
6	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
7	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
8	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
9	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
10	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
11	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
12	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
13	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
14	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
15	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
16	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
17	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
18	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
19	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller
20	09:26:38	05:33:24	09:26:38		Müller

Abb. 6: Dokumentation der Betäubung.

derung der Datenverarbeitung vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen.

4. Wie sieht die praktische Umsetzung aus und was brauchen wir dazu?

Zunächst gilt es, die Schlachthofleitung und den Tierschutzbeauftragter von den Vorteilen der Videoüberwachungssysteme auch für den Betrieb zu überzeugen.

Nachdem sich Missstände im Tierschutz an Schlachthöfen durch das hohe Medieninteresse als ein K.O.-Kriterium entwickelt haben, lassen sich auch ehemalige Skeptiker leichter überzeugen.

Bei der Planung ist die Überwachung zu beteiligen, um die Kameras wirklich auf die sensiblen Bereiche optimal ausgerichtet zu bekommen, wie Abladen, Stall, Zutrieb, Betäubung und Entblutung.

Der Berechtigtenkreis ist definiert und besteht aus der Schlachthofleitung, dem Tierschutzbeauftragten und der amtlichen Überwachung (amtliche Tierärzte und Amtstierärzte). Nur diese haben Zugriff auf die Kameras und die aufgezeichneten Daten.

Mit den auf diesen Positionen tätigen Mitarbeitern bespricht der Betrieb die Videoüberwachung und regelt dies im Arbeitsvertrag bzw. in einer Betriebsvereinbarung, so dass den o. g. Rechtsvorgaben Rechnung getragen wird. Das Ziel ist eine Prozesskontrolle und nicht eine Überwachung des Mitarbeiters.

Im Unterschied zu vorher sind die Berechtigten dann jederzeit in der Lage, sich einen schnellen Überblick über die Einhaltung der Tierschutzvorgaben zu verschaffen, in den Bereichen in denen mit lebenden Tieren gearbeitet wird.

Bei uns gibt es die Vorgabe, zu Schlachtbeginn und mehrmals über den Tag (Stall und Halle) verteilt die Betäubung persönlich vor Ort überprüfen zu müssen.

Zusätzlich wird über die Kameras für jede Tierart bei mindestens 2 x 20 Tieren über den Tag insbesondere die Betäubung geprüft und die Ergebnisse und ggf. Maßnahmen werden dokumentiert.

In der Schlachthalle wird an den Köpfen bzw. Schlachtkörpern die Betäubungsqualität am Sitz des Schussloch und dem Zangenansatz verifiziert und dokumentiert. Schließlich wird dann noch die Anzahl der dokumentierten Nachschüsse des Betäubers mit unseren Erfassungen abgeglichen.

Bei Mängeln muss sofort eingeschritten werden und es wird versucht, das Fehlverhalten noch persönlich in „Augenschein“ nehmen zu können. Der Mitarbeiter wird dann darauf angesprochen und der Mangel abgestellt. Die Feststellungen werden zeitnah an die Leitung und den Tierschutzbe-

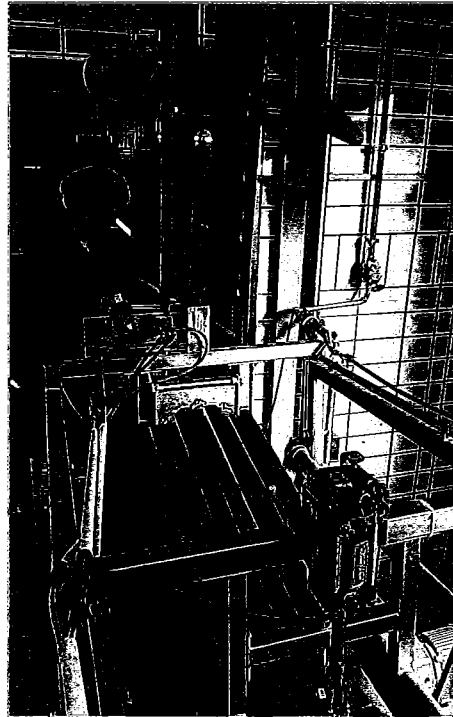


Abb. 7: Kamera Schweinezutrieb.

auftragten weitergegeben. Diese führen dann mit dem Mitarbeiter ein Gespräch und machen, falls notwendig, eine Nachschulung mit Hilfe der Videoaufnahmen.

Zur rechtlichen Ahndung von Verstößen durch uns ist es notwendig, den Verstoß möglichst persönlich in Augenschein genommen zu haben.

Zusammenfassung

Aus eigenen Erfahrungen seit Mitte 2001 ist festzustellen, dass die Videoüberwachung ein wichtiges „Werkzeug“ für unsere Überwachung ist, auf das ich seitdem nicht mehr verzichten möchte.

Durch die zahlreichen schweren Tierschutzverstöße, die im Fernsehen zu sehen waren hat sich gezeigt, dass wir als Tierärzte nur mit einer guten Kameraüberwachung jederzeit in der Lage sind, uns schnell und einfach einen möglichst objektiven Überblick verschaffen zu können, ob die Mitarbeiter auf den relevanten Positionen die Tierschutzvorgaben durchgängig einhalten und auch die Technik entsprechend gut funktioniert. Bei Feststellung von Auffälligkeiten kann man einfach mal zurückspulen und sich auch im Nachhinein ein Bild machen.

Eine zwingende Voraussetzung für diese Arbeit sind gut ausgebildete und motivierte Tierärztinnen und Tierärzte, die das Thema Tierschutz am Schlachthof sehr ernst nehmen und auch die erforderliche Rücken-deckung von oben haben, sonst hilft auch diese Technik nichts.

Als BAG Vorsitzender habe ich schon im April 2017 mit dem für uns zuständigen Abteilungsleiter im BMEL, Herrn Kühnle,

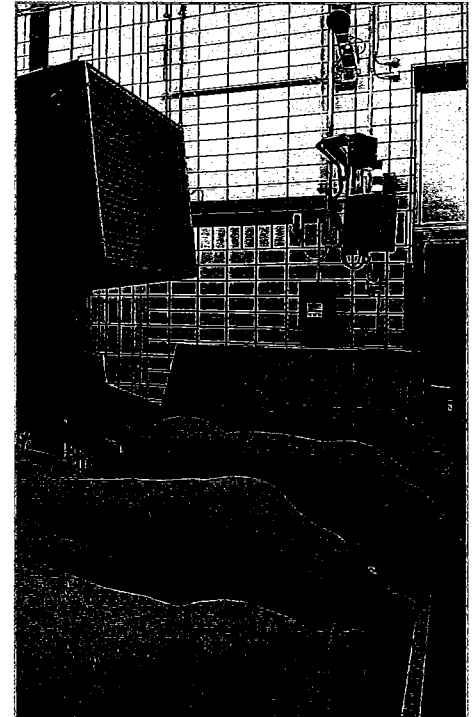


Abb. 8: Kamera Schweinebetäubung.

ein Gespräch zu dem Thema geführt und u. a. die rechtsverbindliche Einführung der Videoüberwachung auch für Deutschland gefordert. Die Forderung wurde mit Hinweis auf die zu erwartenden Datenschutzprobleme abgelehnt, es gäbe keinen Handlungsbedarf aus Sicht des BMEL.

Auch ein Anschreiben an den Verband der Fleischindustrie mit der Argumentation, dass es ja auch in ihrem Interesse sein müsste das Thema Tierschutz besser in den Griff zu bekommen, führte leider zu keinem Erfolg. Es erfolgte keine Reaktion.

Wir werden diese Forderung weiter mit Nachdruck versuchen durchzusetzen, was in Großbritannien und nach der Rechtsprechung des EUGH möglich ist, muss auch bei uns umgesetzt werden, das sind wir als Tierärzte dem Tierschutz und auch den Tieren schuldig.

Es ist unseres Erachtens sehr bedenklich, dass das Staatsziel „Tierschutz“ für den Bereich „Schlachtung von Nutztieren“ nach wie vor von der Bundesregierung komplett ignoriert wird, und das obwohl es im Grundgesetz nach Art. 20a schon seit 2002 verankert und seit dem 1. 8. 2002 rechtskräftig ist. ■

Dr. Kai Braunmiller
BAG Vorsitzender
Bundesarbeitsgemeinschaft
Fleischhygiene, Tierschutz und
Verbraucherschutz (BAG)
Adolf-Wächterstraße 37
95447 Bayreuth
kai.braunmiller@online.de